

Landessynode 2020

1. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

16. - 19. November 2020

Kirchengesetz

zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum
Pfarrdienstgesetz der EKD

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode das nachstehende Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Das Kirchengesetz nimmt eine Änderung vor. Sie betrifft die Veröffentlichung von Personennachrichten in der Publikation des Pfarrvereins. Da dieser auch Aufgaben der Pfarrvertretung wahrnimmt, handelt es sich dabei um eine Nutzung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes der EKD durch eine kirchliche Stelle. Diese ist laut Datenschutzgesetz der EKD unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Eine Nutzung ist nach § 6 Nr. 3 DSG-EKD grundsätzlich zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Hier wird die Auffassung vertreten, dass die Veröffentlichung der Personennachrichten durch den Pfarrverein als Pfarrvertretung die für den Pfarrdienst erforderliche Publizität als öffentliches Amt (§ 1 PfdG.EKD) fördert.

Anhand der Veröffentlichungen soll die Beantwortung folgender Fragen möglich sein:

1. Wer ist Pfarrer der EKvW (Einstellung, Berufung Probedienst, Entlassung, Wechsel)
2. Wer ist davon im Dienst (Beurlaubung, Ruhestand)
3. Wer ist Inhaber der Pfarrstelle (Pfarrstellenbesetzung)
4. Wer hat Ordinationsrecht (Ordination, Entzug, Tod)

Die Berufung auf diese Generalklausel ist jedoch gegenüber § 6 Nr. 1 DSG-EKD mit größeren Rechtsunsicherheiten verbunden. § 6 Nr. 1 DSG-EKD erlaubt die Datennutzung aufgrund des Vorliegens einer kirchenrechtlichen Regelung. Eine solche Regelung zur Beibehaltung der bisherigen Praxis wird hier in § 17a S. 5 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vorgelegt.

Durch die vorgelegte Regelung wird sichergestellt, dass der Pfarrverein welcher gleichzeitig für die Landeskirche die Aufgaben der Pfarrvertretung wahrnimmt die im Amtsblatt veröffentlichten Personaldaten nachdrucken darf. Die Veröffentlichung weiterer Daten (Geburts- tage, Trauungen etc.), wie sie der bisherigen Praxis entsprachen ist hiervon nicht erfasst.

Anlage:

- Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD
Vom ...

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 117 Absatz 1
Pfarrdienstgesetz¹ der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Oktober 2018 (KABl. 2018 S. 198, 265), wird wie folgt geändert:

In § 17 a wird nach dem Satz 4 folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Der Evangelische Pfarrverein in Westfalen e.V. darf diese Daten ebenfalls publizieren, solange er Aufgaben der Pfarrvertretung wahrnimmt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Januar 2021 in Kraft.